



# STADT BAD AIBLING

Bad Aibling, den 25.01.2022

## Bekanntmachung

### I.Grundsteuer 2022

„Vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Bescheide über Grundsteuer 2022 ( z.B.: im Falle einer Änderung des Hebesatzes gem. § 25 Abs. 3 GrStG oder des Meßbetrages) wird durch diese Bekanntmachung nach § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. Seite 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in gleicher Höhe und zur gleichen Fälligkeit wie im Jahre 2021 festgesetzt.

Dies bedeutet, daß diejenigen Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2022 erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Jahre 2021 zu entrichten haben.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich nur an einen Adressaten richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.). an mehrere Adressaten richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der beklagten Behörde einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die beklagte Behörde und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die beklagte Behörde und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## **II. Abfallentsorgungsgebühren 2022**

Der Bescheid wird hinsichtlich der Abfallentsorgungsgebühren vom Landkreis Rosenheim erlassen.

Entsprechend den vom Grundstückseigentümer oder Wohnungseigentumsverwalter beantragten Restmüllbehältergrößen sind im Kalenderjahr 2022 die Abfallentsorgungsgebühren 2021 bis zur Bekanntgabe neuer Bescheide festgesetzt worden.

Im Übrigen gilt die Rechtsmittelbelehrung wie oben.

Stephan Schlier  
Erster Bürgermeister